

Anträge und Synopse (Stand 29.05.2024, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 30. Mai 2024

Traktandum 2: Geschäftsprüfungskommission (GPK): Wahl stellvertretendes Mitglied (2022.SR.000192)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP/EVP	Gabriela Blatter (GLP) vertritt per sofort bis 31. Oktober 2024 Salome Mathys (GLP) in der GPK.	

Traktandum 5: Farbsack-Trennsystem; Anpassungen des Systems und weiteres Vorgehen (2016.TVS.000024)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP, FDP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei zurückzuweisen unter der Auflage, das Projekt zu beenden und auf die Einführung einer Containerpflicht sei zu verzichten.	Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich das vorgesehene Projekt insbesondere aus Gründen des Orts- und Strassenbildschutzes, der topographischen und räumlichen Verhältnisse, des Widerstands des Baus von Containern der betroffenen Anwohner in den «alten» Quartieren nicht realisieren lässt. Angesichts des Einlegens von Rechtsmitteln der betroffenen Anwohner wäre zudem mit langen Verzögerungen zu rechnen. Weitere Ausgaben sind nicht zurechtfertigen.
2.	SVP, FDP	Rückweisungsantrag:	Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich das vorgesehene Projekt insbesondere aus Gründen

		Das Geschäft sei zurückzuweisen unter der Auflage das Projekt darauf zu beschränken, dass einzig in neu geplanten Quartieren eine Containerpflicht für Neubauten vorgesehen wird.	des Orts- und Strassenbildschutzes, der topographischen und räumlichen Verhältnisse, des Widerstands der betroffenen Anwohner in den «alten» Quartieren nicht realisieren lässt. Angesichts des Einlegens von Rechtsmitteln der betroffenen Anwohner wäre zudem mit langen Verzögerungen zu rechnen. Weitere Ausgaben sind nicht zurechtfertigen.
3.	GFL	<p>3. Er beauftragt den Gemeinderat,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf die Einführung des Farbsack-Systems zu verzichten, ▪ ein angepasstes Entsorgungssystem mit einer teilweisen Containerpflicht vertieft zu prüfen und ▪ ihm zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. 	<p>In der ursprünglichen Vorlage sind zwei Anliegen verknüpft, die sich gegenseitig nicht bedingen: die Containerpflicht und das Farbsack-Trennsystem. Mit der Containerpflicht sollen v.a. der Gesundheitsschutz des Personals befördert und die Belastung der bestehenden Sammelstellen minimiert werden, während mit dem Farbsack-Trennsystem die Kehrichttrennung verbessert werden sollte.</p> <p>Der Fokus wurde jedoch zu stark auf die Bearbeitung und das Marketing des Farbsack-Trennsystems gelegt. Dabei ist die Prüfung der Umsetzung der Containerpflicht schlicht zu kurz gekommen, weshalb nun nur noch eine stark beschränkte Containerpflicht möglich wird. Angesichts knapper werdender Ressourcen ist bei der Weiterbearbeitung des Geschäfts der ganze Fokus auf die Teil-Containerpflicht zu legen. Auf die Einführung des Farbsack-Trennsystems ist zu verzichten.</p>
4.	GFL	Der Gemeinderat informiert die PVS halbjährlich über den Stand der Arbeiten und die Erkenntnisse zu einem angepassten Entsorgungssystem mit einer teilweisen Containerpflicht; erstmals im November 2024.	Die Einführung der Containerpflicht ist aufgrund der sehr lückenhaft erfolgten Abklärungen im Vorfeld der Abstimmung schon jetzt stark verzögert (die Abstimmung fand am 28. November 2021 statt). Im Februar 2023 wurde die Öffentlichkeit erstmals umfassend über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Containerpflicht informiert. Mit dem jetzt vorliegenden Geschäft informiert der Gemeinderat erst in Grundzügen über die angepasste Vorlage.

Traktandum 6: Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2020.SR.000233)

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; bisher	GO; neu	Anträge
Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mann ¹ Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann. ² Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den städtischen Behörden ein	[unverändert]	SBK¹: Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mann der Geschlechter ¹ Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann der Geschlechter . ² Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beider der Geschlechter in den städtischen Behörden ein.
Art. 8 Umweltschutz ¹ Die Stadt trägt Sorge zu den natürlichen Lebensgrundlagen und hält die Belastung	[unverändert]	SBK²: Art. 8 Umweltschutz ¹⁻³ [unverändert]

¹ **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Diese Änderung ermöglicht weitere Geschlechter neben Frauen und Männern zu schützen.

² **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>der Umwelt durch staatliche und private Tätigkeiten so gering wie möglich. Bei Gleichwertigkeit der Interessen hat die Erfüllung dieser Aufgabe Vorrang vor andern städtischen Aufgaben.</p> <p>² Sie fördert den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser sowie Bestrebungen zur Verminderung der Abfallmenge.</p> <p>³ Sie unterstützt die dezentrale Energieerzeugung und Energieversorgung und strebt an, umweltbelastende oder umweltgefährdende Energieträger, wie die Atomenergie, durch einheimische und regenerierbare Energie zu ersetzen.</p> <p>4 Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p>		<p>⁴ Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p>
<p>Art. 41 Zusammensetzung; Wahl Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.</p>	<p>Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; Stellvertretung</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.</p> <p>^{2 (neu)} Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.</p>	

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>Art. 42 Amtsdauer</p> <p>¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Stadtrats statt.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtrats können wiedergewählt werden.</p> <p>³ Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Rat ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.</p>	<p>Art. 42 Amtsdauer</p> <p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>^{4 (neu)} Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.</p>	
<p>Art. 44 Ratssekretariat</p> <p>¹ Dem Stadtrat steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Ratssekretariat zur Verfügung.</p> <p>² Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariats im Geschäftsreglement.</p> <p>³ Das Ratssekretariat ist in der Erfüllung seiner Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.</p>	[unverändert]	<p>SBK³:</p> <p>Art. 44 RatssekretariatParlamentsdienste</p> <p>¹ Dem Stadtrat steht stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die ein RatssekretariatParlamentsdienste zur Verfügung.</p> <p>² Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariat der Parlamentsdienste im Geschäftsreglement.</p> <p>³ Das RatssekretariatDie Parlamentsdienste ist sind in der Erfüllung seiner ihrer Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.</p>
Art. 47 Wahlen	[unverändert]	FIKO und SBK⁴:

³ **Begründung:** Die Bezeichnung «Ratssekretariat» stammt aus der Zeit, als damit noch eine Administrativstelle innerhalb der Stadtkanzlei bezeichnet wurde. Das Ratssekretariat ist seit 2021 unabhängig und heute weit mehr als eine Administrativstelle. Die Bezeichnung Ratssekretariat erscheint dem Büro daher nicht mehr zeitgemäss. Beim Bund und Kanton Bern wird dieselbe Dienststelle «Parlamentsdienste» genannt. Der Begriff bezeichnet das Aufgabenportfolio präziser. Er ist breiter in der Bevölkerung bekannt. Er schafft mehr Identifikation für die Mitarbeitenden. Das Büro und das Ratssekretariat wünschen sich daher eine Umbenennung von «Ratssekretariat» in «Parlamentsdienste», sowie für die Leitung von «Ratssekretärin» in «Leitung Parlamentsdienste».

⁴ **Begründung:** Das neue Finanzkontrollreglement vom 15. Februar 2024 und das neue Datenschutzreglement vom 5. Februar 2022 sieht vor, dass die Leitung der Finanzkontrolle bzw. der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz durch den Stadtrat gewählt wird. Analog zu den

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums, des Büros und der eigenen Kommissionen; b. die Ombudsperson und ihre Vertretung; c. die Abgeordneten der Stadt in das Parlament eines Gemeindeverbandes; diese üben ihr Mandat ohne verbindliche Weisungen aus; d. das Rechnungsprüfungsorgan; e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär. <p>² Der Stadtrat nimmt weitere Wahlen vor, die ihm das städtische oder das übergeordnete Recht übertragen.</p>		<p>3. Abschnitt: Zuständigkeiten Art. 47 Wahlen</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. [unverändert]; b. die Ombudsperson und ihre Vertretung die Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen; c. [unverändert]; d. [unverändert]; e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär [aufgehoben]. <p>² [unverändert]</p> <p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Büros des Stadtrats Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. b. [unverändert]; c. [unverändert]. <p>² [unverändert]</p>

übrigen Wahlen der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen (Ratssekretär*in, Ombudsperson) soll dies in die GO aufgenommen werden. Damit der Gesetzestext schlank bleibt und flexibel ist, in Falle von geringfügigen Änderungen der Namen dieser verwaltungsunabhängigen Stellen, wird mit dem vorliegenden Antrag der Überbegriff «verwaltungsunabhängige Dienststellen» vorgeschlagen.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>Art. 49 Geschäftsreglement Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement. Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Ratsbüro, die Kommissionen, das Ratssekretariat, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen</p>	<p>[unverändert]</p>	<p>SBK⁵: Art. 49 Geschäftsreglement ¹ Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement. ² Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Büro des Stadtrats Ratsbüro, die Kommissionen, das Ratssekretariat die Parlamentsdienste, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Finanz- und die Nachkreditskompetenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts, des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans der Dienststelle Stadtrat und die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.</p>
<p>Art. 52 Nachkredite ¹ Der Stadtrat beschliesst Nachkredite zu Hauptkrediten, a. die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden; b. die vom Gemeinderat beschlossen wurden, falls die Nachkredite zusammen mit dem Hauptkredit einen Betrag ergeben,</p>	<p>[unverändert]</p>	<p>FIKO⁶: Art. 52 Nachkredite ¹ Der Stadtrat oder eine seiner Kommissionen beschliesst Nachkredite zu Hauptkrediten, a. die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden;</p>

-
- ⁵ **Begründung:** vgl. Begründung zum Änderungsantrag betreffend Artikel 44. Zudem: Mit der neuen Formulierung sind die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten im Verfahren für die Erstellung des AFP mit Budget für die Dienststelle Stadtrat explizit geklärt und festgehalten
- ⁶ **Begründung:** Mit der Änderung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um einer Kommission die Kompetenz zu erteilen, über Nachkredite zu Hauptkrediten der Dienststellen des Gemeinderats zu entscheiden. Auf dieser Grundlage kann anschliessend im Geschäftsreglement des Stadtrats geregelt werden, wann eine Kommission abschliessend befinden kann z.B. bei Einstimmigkeit und/oder bis zu einer bestimmten Nachkreditlimite. Art. 24 Abs. 4bis GR SR enthält heute bereits eine analoge Regelung für Fristverlängerungen und Abschreibungen, Art. 21 Abs. 6 GR SR jene für Kreditabrechnungen.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>der die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigt.</p> <p>² Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten der Dienststellen.</p>		<p>b. die vom Gemeinderat beschlossen wurden, falls die Nachkredite zusammen mit dem Hauptkredit einen Betrag ergeben, der die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigt.</p> <p>² Der Stadtrat oder eine seiner Kommissionen beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten der Dienststellen des Gemeinderats.</p> <p>FIKO:⁷ (neu) ³ Über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats beschliesst bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>
<p>Art. 54 Budget</p> <p>1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich das Budget. Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle.</p>	<p>[unverändert]</p>	<p>FIKO:⁸</p> <p>Art. 54 Budget</p> <p>1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich das Budget. Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle.</p>

⁷ **Begründung:** Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement diskutiert.

⁸ **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Zudem soll generell nicht auf übergeordnete Ziele verzichtet werden, daher ist der Absatz zu streichen.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>2 Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die strategischen Eckwerte der Finanzplanung; b. die finanzielle Planung des Gemeinderats; c. die Planungen der Direktionen und Dienststellen; d. die übergeordneten Ziele je Dienststelle; e. die Planungen der Sonderrechnungen. <p>3 Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</p>		<p>2 Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die strategischen Eckwerte der Finanzplanung; b. die finanzielle Planung des Gemeinderats; c. die Planungen der Direktionen und Dienststellen; d. die übergeordneten Ziele je Dienststelle; e. die Planungen der Sonderrechnungen. <p>3 [unverändert]</p> <p>4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.</p>
Art. 59 Motion	[unverändert]	AL/PdA⁹:

⁹ **Begründung:** Es wird beantragt Motionen mit Richtliniencharakter als möglichen parlamentarischen Vorstoss zu streichen. Motionen sind, neben parlamentarischen Initiativen, mit die tatkräftigsten Instrumente die einem Parlament zur Verfügung stehen. Sie sind dazu da dem Gemeinderat einen Auftrag zu erteilen. Seltsamerweise pflegen wir im Stadtrat eine zweite Art von Motion: *Motionen mit Richtliniencharakter* (Richtlinienmotion). Richtlinienmotionen betreffen den Kompetenzbereich der Exekutive und sind daher, im Gegensatz zu (echten) Motionen, für den Gemeinderat nicht bindend. Das heisst, wird eine Richtlinienmotion erheblich erklärt, liegt es im Ermessen des Gemeinderates, ob er irgendetwas macht oder nicht. Er muss lediglich einen Begründungsbericht verfassen. In dieser Legislatur wurden durch den Stadtrat bereits dutzende Richtlinienmotionen erheblich erklärt. Viele Anliegen dieser Vorstösse enden als toter Buchstabe in einem Begründungsbericht, über den, auf Antrag von mindestens elf Stadträt*innen, bestenfalls noch einmal im Stadtrat diskutiert werden darf. Das wars. Mit der Idee einer Motion, als tatkräftiges parlamentarisches Instrument hat das wenig zu tun.

Anders sieht es bei (*echten*) Motionen aus. Hat eine Motion ein Reglement (Stadtrecht) oder einen Kredit von mehr als 300'000 CHF zum Gegenstand, und wird diese Motion erheblich erklärt, *muss* der Gemeinderat dem Stadtrat einen Entwurf zur Anpassung des Stadtrechts

GO; bisher	GO; neu	Anträge
Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.		Art. 59 Motion Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.
Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung ¹ Der Stadtverwaltung angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über	[unverändert]	SBK¹⁰: Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung ¹⁻² [unverändert]

vorlegen oder den Kredit bereitstellen. Hier also hat der Stadtrat weitgehende Kompetenzen.

Spricht also etwas dagegen Richtlinienmotionen aus dem Repertoire zu streichen? Eine Antwort könnte sein, dass es bei Richtlinienmotionen gerade darum geht, dem Gemeinderat eine Massnahme *nahezulegen* ohne gleich Gesetze zu ändern oder Kredite zu sprechen. Das muss selbstverständlich möglich sein. Doch genau dafür sind Postulate da. Diese verlangen letztlich genau das, was Richtlinienmotionen leisten: den Gemeinderat beauftragen *zu prüfen*, ob dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, resp. eine Massnahme zu treffen sei. Gegenüber einer Richtlinienmotion hat das Postulat darüber hinaus den Vorteil, dass der daraus resultierende Prüfungsbericht dann auch angenommen, oder abgelehnt werden kann und so das Geschäft allenfalls zurück zum Gemeinderat geschickt werden kann. Richtlinienmotion und Postulat, als quasi gleichwertige Instrumente zu halten, schafft dagegen Unsicherheit und schwächt somit letztlich uns als Parlament.

Nachwort zur 'Einheit der Materie': Es wurden Bedenken geäussert, dass weitere Anträge die Stellvertretungsregelung, die auch Bestandteil der vorliegenden GO-Teilrevision ist, gefährden könnte, weil damit mehrere Themen auf einmal zur Abstimmung gelangen. Die Argumente für und gegen diese Sicht sind hinlänglich bekannt. Wir gehen davon aus, dass die Gemeindeordnung von Zeit zu Zeit aktualisiert werden muss. Zum Beispiel weil die GO mit sich verändernden Reglementen übereinstimmen muss, oder weil sprachliche Anpassungen nötig sein sollten. Der vorliegende Antrag betrifft den Stadtrat, nicht die Bevölkerung und die Richtlinienmotion ist daher auch im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) im Detail geregelt. Die GO muss also nur insoweit angepasst werden, dass sie mit dem GRSR übereinstimmt. Wir glauben daher, dass es unproblematisch ist, dem Stimmvolk im Rahmen dieser Teilrevision auch über ein Stadtrat-internes Thema befinden zu können.

¹⁰ **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p> <p>² Sollen der Stadtverwaltung angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist der Gemeinderat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat oder sein Rechtsbeistand kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.</p> <p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p>		<p>³ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand Rechtsbeistandvertretung vertreten lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat oder seine Rechtsbeistand Rechtsbeistandvertretung kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.</p> <p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand Rechtsbeistandvertretung vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p> <p>⁶ [unverändert]</p>

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>⁶ Der Gemeinderat kann sich vor der Kommission und zuhänden des Stadtrats zum Ergebnis der Untersuchung äussern.</p>		
<p>Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.</p>	[unverändert]	<p>AL/PdA:¹¹ Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf sieben Mitglieder an.</p>
<p>Art. 94a Budget ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf. Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. ² Er stellt sicher, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. ³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst.</p>	[unverändert]	<p>FIKO:¹² Art. 94a Budget ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und der Dienststelle Stadtrat auf. ^{1bis} Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu. ² Er stellt sicher, dass die Leistungen seiner Dienststellen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. ³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die</p>

¹¹ **Begründung:** Die Mitgliederzahl des Gemeinderats soll wieder auf sieben erhöht werden. Zum einen sind die einzelnen Direktionen teilweise zu umfangreich geworden und stehen in keinem Verhältnis zur Wichtigkeit ihrer Aufgaben. Zum anderen können sieben Mitglieder die herrschenden politischen Verhältnisse besser abbilden als fünf. Schliesslich erhoffen wir uns von einem grösseren Gremium eine dynamischere Meinungs- und Diskussionsvielfalt.

Nachwort zur 'Einheit der Materie': siehe zugehöriger Eventualantrag betreffend die Abstimmungsbotschaft.

¹² **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
		Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst.
<p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung; b. Erlass des Geschäftsreglements des Stadtrats c. parlamentarische Initiativen. <p>² Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtrats.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Finanzstrategie mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen b. die Legislaturrichtlinien c. den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele; d. den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget; e. den Jahresbericht. 	[unverändert]	<p>Abstimmung erfolgte unter Artikel 47:</p> <p>Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Büros des Stadtrats Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung; der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. b. [unverändert] c. [unverändert] <p>^{2 - 5} [unverändert]</p>

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>⁵ Er kann dem Stadtrat weitere Berichte zur Stellungnahme unterbreiten</p>		
<p>Art. 100 Rechtsetzung ¹ Der Gemeinderat entwirft die Erlasse, die vom Stadtrat und von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind. Er kann ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. ² Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisation der Stadtverwaltung; b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen; c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren; d. Statistik; e. Archivwesen; f. Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder vom Gemeinderat gewählter Kommissionen sowie an die Mitglieder der Stimm- und Wahlausschüsse. 	<p>[unverändert]</p>	<p>SBK¹³: Art. 100 Rechtsetzung ¹ [unverändert] ² Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisation der Stadtverwaltung; b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen; c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen Kindertagesstätten, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren; <p>³⁻⁶ [unverändert]</p>

¹³ **Begründung:** Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Der Begriff Krippe ist nicht mehr zeitgemäss

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>³ Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen des Stadtrats und der Stimmberechtigten sowie zu Erlassen des übergeordneten Rechts.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann seine Rechtsetzungsbefugnis auf andere Organe übertragen, wenn ihn ein Reglement dazu ermächtigt. Eine Übertragung ist ebenfalls zulässig, wenn der zu ordnende Gegenstand stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>⁵ Muss das Recht der Stadt an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, beschliesst der Gemeinderat die Änderung.</p> <p>⁶ Er erlässt seine Geschäftsordnung.</p>		
<p>Art. 101a Jahresbericht</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</p> <p>² Dieser besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats; b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen; c. der Jahresrechnung; d. der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen. 	[unverändert]	<p>FIKO:¹⁴</p> <p>Art. 101a Jahresbericht</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.</p> <p>² Dieser besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats; b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen; c. der Jahresrechnung;

¹⁴ **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Folglich machen diese auch ihre Berichterstattung selbständig.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>³ Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).</p>		<p>d. der Berichterstattung über seine die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen; e. der Berichterstattung der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. ³ Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).</p>
<p>Art. 102 Ausgaben ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten. ² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären. ³ Der Gemeinderat beschliesst:</p>	<p>[unverändert]</p>	<p>FIKO:¹⁵ Art. 102 Ausgaben ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten. ² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären. ³ Der Gemeinderat beschliesst:</p>

¹⁵ **Begründung:** Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement mit dem Gemeinderat diskutiert.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
<p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p>		<p>a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.</p> <p>⁴ Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.</p>
<p>Art. 122</p> <p>¹ Die Stadtkanzlei:</p> <p>a. führt Gemeindewahlen und Abstimmungen durch;</p> <p>b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats zuständig ist;</p> <p>c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat des Stadtrats;</p> <p>d. führt Sekretariat und Protokoll des Gemeinderats;</p> <p>e. besorgt die Archivierung;</p> <p>f. erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom städtischen Recht übertragen werden.</p> <p>² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei.</p>	<p>[unverändert]</p>	<p>SBK¹⁶:</p> <p>Art. 122</p> <p>¹ Die Stadtkanzlei:</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats die Parlamentsdienste zuständig ist sind;</p> <p>c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat des Stadtrats zu den Parlamentsdiensten;</p> <p>d. [unverändert]</p> <p>e. [unverändert]</p> <p>f. [unverändert]</p> <p>²⁻³ [unverändert]</p>

¹⁶ **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

GO; bisher	GO; neu	Anträge
³ Die Stadtkanzlei ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unterstellt.		
Art. 135 Führung des Finanzhaushalts ¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen. ² Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung	[unverändert]	SBK¹⁷: Art. 135 Führung des Finanzhaushalts ¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachere nd gerecht zu führen. ² [unverändert]

¹⁷ **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

RPR; bisher	RPR; neu	Anträge
	<p>Art. 53a (neu) Stellvertretungen für den Stadtrat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>² Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.</p>	
	<p>³ Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1</p>	<p>Mitte¹⁸:</p> <p>³ Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1</p>

¹⁸ **Begründung:** Bei einem Nachmeldeverfahren bestimmt allein die Partei, wer die Stellvertretung übernimmt. Das Stimmvolk hat keine Mitsprachemöglichkeit, wer theoretisch eine ganze Legislatur im Stadtrat als Stellvertreter:in Einsitz nehmen kann (mehrmals für verschiedene Stadträt:innen). Diese Person muss lediglich in der Stadt Bern stimmberechtigt sein. Sie muss aber weder einer Partei angehören, noch muss sie vorgängig bei den Wahlen kandidiert haben. Dies ist demokratisch fragwürdig und willkürlich. Das aufwändige Nachmeldeverfahren ist deshalb für eine reine Stellvertretung auszuschliessen.

RPR; bisher	RPR; neu	Anträge
	<p><i>und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.</i></p>	<p><i>und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.</i></p>
	<p><i>⁴ Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.</i></p> <p><i>⁵ Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung ist definitiv. Er bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds.</i></p>	
	<p><i>⁶ Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.</i></p>	<p>SBK¹⁹:</p> <p><i>⁶ Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in die Aufsichtskommissionen, die parlamentarischen Untersuchungskommissionen sowie ins Büro des Stadtrats Einsitz nehmen.</i></p> <p>Gegenüberstellung</p>

¹⁹ **Begründung:** Es ist keine Regelung betreffend die Stellvertretungen in den Kommissionen vorgesehen. Es wäre logisch, dass Stellvertretende auch Mandate in Kommissionen wahrnehmen können.

RPR; bisher	RPR; neu	Anträge
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag SBK ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
	<i>⁷ Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.</i>	

Anträge zur Abstimmungsbotschaft

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK und FIKO	Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat zuhanden der zweiten Lesung eine entsprechend den gefällten Beschlüssen überarbeitete Abstimmungsbotschaft vorzulegen. Die Änderungen sind zu markieren.	Den Stimmberechtigten sind in der Abstimmungsbotschaft Informationen zu allen Änderungen, über die sie entscheiden, zu unterbreiten. Sofern Änderungen an der Vorlage erfolgen, sind diese in der Botschaft an die Stimmberechtigten umzusetzen.
2.	SBK	Der Titel der Abstimmungsbotschaft ist wie folgt zu ändern: «Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1)»	Die Teilrevision umfasst potentiell Bereiche, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Stellvertreter*innenregelung stehen. Im Sinne der Transparenz und Verständlichkeit wäre es somit angemessen den Botschaftstitel allgemein zu halten
3.	AL/PdA	Eventualantrag zu Art. 87, Abstimmungsfrage in Abstimmungsbotschaft: Die Abstimmungsbotschaft ist so zu verfassen, dass die Abstimmungsfrage bezüglich der Mitgliederzahl des Gemeinderats gesondert und damit unabhängig vom Rest der GO-Teilrevision beantwortet werden kann.	Sollte der Antrag zur Mitgliederzahl des Gemeinderates angenommen werden, wird auch über diesen Antrag abgestimmt. Es ist klar, dass die Frage der Mitgliederzahl des Gemeinderates unabhängig vom Rest der GO-Teilrevision durch das Stimmvolk beantwortet werden muss. Aus diesem Grund ist die dazugehörige Abstimmungsfrage in der Abstimmungsbotschaft inhaltlich, wie von der Darstellung her, gesondert zu stellen.

